

Modulbezeichnung: RUW- 7341

Semester: 4

Bearbeitungsdauer: 90 Min.

LL.B. Wirtschaftsrecht – Abschlussklausur Kapitalmarktrecht
am 19. Juli 2016

Aufgabe 1

Die IT-Experten des Automobilzulieferers *Globalwheels AG* (nachfolgend G) haben eine Idee für eine neue Software, die Ausfallrisiken von drive-by-wire-Technologien (Fahren oder Steuern von Fahrzeugen ohne mechanische Kraftübertragung) beinahe vollkommen reduzieren würde. Bislang war das Unternehmen nur in der bedarfssynchronen Belieferung mit einzelnen Bauteilen tätig. Um die hohen Entwicklungskosten abzudecken, plant es einen Börsengang.

Die *T-Bank* begleitet den Börsengang der G. Gemeinsam erstellen und unterzeichnen sie den Börsenprospekt. Sie geben richtigerweise an, dass die geplante Sicherheitssoftware voraussichtlich bereits in zwei Jahren marktreif sein werde und mit einem Absatz auf quasi allen internationalen Automobilmärkten zu rechnen sei. Die BaFin billigt den Prospekt.

Vor Ende des öffentlichen Angebots kündigt das Konkurrenzunternehmen *Mind-Drive SE* auf einer Zulieferer-Fachmesse an, innerhalb der nächsten zwei Jahre ein ähnliches Produkt mit gleicher Funktion auf den Markt zu bringen. Zeitgleich erfährt der Vorstand der G, dass US-amerikanische Strafbehörden wegen mutmaßlicher Beteiligung an einer Schadstoffmanipulation großen Ausmaßes gegen das Unternehmen ermitteln, nachdem ein Mitarbeiter aus den eigenen Reihen „ausgepackt“ hat. Dies ist zwar noch nicht öffentlich, doch beschließt der Vorstand der G bereits jetzt, Rücklagen für zu erwartende Rechtskosten zu bilden, da im Falle des Bekanntwerdens auch eine zivilrechtliche Klageflut droht.

In einem gemeinsamen Nachtrag von G und der *T-Bank* zum Prospekt nach § 16 WpPG weisen G und T lediglich in sachlich zutreffender Weise auf das geplante Konkurrenzprodukt der *Mind-Drive SE* hin. Die Aktien der G werden aufgrund des Emissionsprospekts zum Handel am regulierten Markt zugelassen. Der Ausgabepreis beträgt 15 Euro. Die *Anlegerin A* erwirbt einen Monat nach Börsenzulassung und Lektüre des Emissionsprospekts 200 Aktien zu einem Stückpreis von 20 Euro.

Ein Jahr später ist die Software erwartungsgemäß noch immer nicht fertiggestellt. Inzwischen sind aber die Ermittlungen der US-Behörden öffentlich geworden. Auch eine zivilrechtliche Klagewelle läuft auf G zu. In der

Folge bricht der Börsenkurs massiv ein. In einem ohnehin schwierigen Marktumfeld führen die hohen Rechtskosten für die Verteidigung gegen die Manipulationsvorwürfe wenige Monate später und vor der Fertigstellung der neuen Software zur Insolvenz der G.

A gelang es, noch vor Eintritt der Insolvenz die Hälfte ihrer nunmehr auf Ramsch-Niveau abgesunkenen Aktien zu einem Preis von 2 Euro pro Aktie zu veräußern. Sie verlangt Schadensersatz von der *T-Bank*. Im Prozess behauptet T zwar, „von allem nichts gewusst zu haben“. Doch stellt sich heraus, dass es einen umfangreichen internen E-Mail-Verkehr bei G zur Frage gab, ob die Rechtsverfolgungsthematik in den Nachtrag aufgenommen werden sollte, bei dem die zuständigen Mitarbeiter der *T-Bank* ins CC-Feld aufgenommen wurden.

Bitte prüfen Sie gutachterlich, ob A von der T-Bank Schadensersatz nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) verlangen kann.

Aufgabe 2 - Abwandlung

Der Vorstand der G erfährt erst ein Jahr nach Zulassung der G-Aktien zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse von Ermittlungen der US-Strafbehörden gegen das Unternehmen und einer drohenden zivilrechtlichen Klagewelle. Er behält diesen Umstand aber mehrere Monate bewusst für sich, da der Vorstand um seine Position im Unternehmen fürchtet. Ein berechtigtes Unternehmensinteresse an der Zurückhaltung der Information ist nicht gegeben. Jedoch ist der Vorstand der Ansicht, dass seine Interessen genauso berücksichtigungswert seien.

Anleger X erwirbt Aktien der G. Wenig später informiert Whistleblower W die Öffentlichkeit über die Umstände. Der zwischen Erwerb des X und Bekanntwerden der Informationen konstant gebliebene Kurs fällt daraufhin in einem ansonsten ruhigen Marktumfeld so tief, dass X bei jetzigem Kauf dieser Zahl an Aktien insgesamt 5.000 Euro weniger aufwenden müsste.

Bitte prüfen Sie gutachterlich, ob X Schadensersatz von G nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verlangen kann.

Bearbeitervermerk (für beide Aufgaben):

Bitte lassen Sie einen **Korrekturrand** von 7 cm und **nummerieren** Sie Ihre Seiten durchgängig. Alle Namen aus dem Sachverhalt dürfen mit dem **Initial** abgekürzt werden.